



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

22/2014 30.05.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 33/2014 (Anhang)

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (**Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG**) erlassen wird (**Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG**)

BGBI I 34/2014

Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (**Auslandsunterhaltsgesetz 2014 – AUG 2014**)

BGBI I 35/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** und das **Kinderbetreuungsgeldgesetz** geändert werden (Erhöhung der Familienbeihilfe)

[BGBl II 118/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der Änderungen des **NMS-Umsetzungspaketes**, der **Landeslehrer-Controllingverordnung** und der **Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung** aufgehoben werden

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 155 v 23.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur **Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation**

[ABI L 156 v 24.05.2014, 1](#)

Beschluss Nr 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der **Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds**

[ABI L 157 v 27.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die **Einreise** und den **Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers**

[ABI L 157 v 27.05.2014, 23](#)

Beschluss Nr 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die **Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern** für die Zwecke der **Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet** oder den geplanten **Aufenthalt** in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG

[ABI L 158 v 27.05.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln** und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG

[ABI L 158 v 27.05.2014, 77](#)

Verordnung (EU) Nr 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die **Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

[ABI L 158 v 27.05.2014, 113](#)

Verordnung (EU) Nr 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 691/2011 über **europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen**

[ABI L 158 v 27.05.2014, 125](#)

Verordnung (EU) Nr 539/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die **Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch** und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 3491/90 des Rates

[ABI L 158 v 27.05.2014, 131](#)

Verordnung (EU) Nr 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den **Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen** sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG

[ABI L 158 v 27.05.2014, 196](#)

Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über **Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen**

[ABI L 158 v 27.05.2014, 227](#)

Beschluss Nr 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur **Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum**

[ABI L 159 v 28.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die **Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 (Neufassung)

[ABI L 159 v 28.05.2014, 11](#)

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die **Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die **Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)**

[ABI L 159 v 28.05.2014, 32](#)

Beschluss Nr 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die **verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des **Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 5](#)

Verordnung (EU) Nr 543/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates über die **Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 7](#)

Verordnung (EU) Nr 544/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 302/2009 des Rates über einen **mehrwährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 10](#)

Verordnung (EU) Nr 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 577/98 des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 15](#)

Verordnung (EU) Nr 546/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über **kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs**

[ABI L 163 v 29.05.2014, 18](#)

Verordnung (EU, Euratom) Nr 547/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr 966/2012 über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

24.04.2014, [2011/06/0004](#)

Sbg Raumordnungsg; Sbg BautechnikG; Sbg BaupolizeiG; bei § 33 Abs 4 Z 1 Sbg Raumordnungsg kommt es nicht auf die „**Wahrnehmbarkeit**“ an sich, sondern darauf an, ob ein untergeordneter Bauteil **im Gesamtbild des Baues** gegeben ist; der Versagungsgrund des § 9 Abs 1 Z 2 Sbg BaupolizeiG wurde demnach zu Unrecht herangezogen, da die ggst **Leuchtwerbbeanlage als untergeordneter Bauteil** zu qualifizieren ist; ein Bf ist nicht gehalten, einem unvollständigen bzw unrichtigen Befund in einem Gutachten (hier: eines Gestaltungsbeirats) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten; die unvollständige und unrichtige Befundaufnahme vermag auch ein Laie nachvollziehbar darzulegen

24.04.2014, [2011/06/0135](#)

Sbg Raumordnungsg; für die Beurteilung des Kellergeschoßes als oberirdisch ist die **Differenz zwischen den absoluten Urgeländehöhen und den absoluten Höhen der Rohdeckenoberkante** des Kellergeschoßes maßgeblich; gem § 57 Abs 2 letzter Satz Sbg Raumordnungsg ist bei einem oberirdischen Geschoß, das höher als 3,50 m ist, **jede 3,50 m der darüber hinausgehenden Höhe** als ein weiteres Geschoß zu werten; dies steht der Auffassung der belangten Behörde, dass ein Geschoß bis zu einer maximalen Höhe von 6,99 m nur als **ein Geschoß** zu zählen sei, nicht entgegen; in einem solchen Geschoß müssen nicht alle Bereiche auf einer Ebene liegen

24.04.2014, [2011/06/0137](#)

Ktn BauO; Ktn Gemeindeplanungsg; **landwirtschaftliche Intensivtierhaltungsbetriebe bzw sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung** dürfen im Dorfgebiet nur errichtet werden, wenn es der angeordnete Emissionsvergleich (mit landwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen herkömmlichen Produktionsformen) zulässt; das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung ist von der Behörde **im Einzelfall anhand der in § 5 Abs 3 Ktn Gemeindeplanungsg** diesbezüglich vorgesehenen Kriterien zu beurteilen; ist Gegenstand des SV-Gutachten aber nur das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte industrieller Prägung, erscheint das Ergebnis dieser gerade zur Frage des Vorliegens einer Intensivtierhaltung beim projektierten Bauvorhaben eingeholten ergänzenden Stellungnahme als nicht nachvollziehbar

24.04.2014, [2012/06/0019](#)

BundesstraßenG; nach § 7a BundesstraßenG ist der **subjektive Nachbarschutz** nur bei der Bestimmung des Straßenverlaufs nach § 4 Abs 1 leg cit von Bedeutung, nicht jedoch, wenn es, wie im Beschwerdefall, um die Bewilligung von **Untersuchungen und Vorarbeiten gem § 16 leg cit** geht; entgegen der Ansicht der Bf ist daher aus dieser Bestimmung für

dieses Verfahren keine Parteistellung abzuleiten; da aber die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiven Rechten gegeben ist, ist die Beschwerde zulässig

24.04.2014, [2012/06/0204](#)

Stmk BauG; Stmk Raumordnungsg; einem Grundeigentümer kommt ein **Rechtsanspruch auf Abänderung eines Bebauungsplanes nicht zu**; ein Bebauungsplan wird mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auch nicht ohne weiteres ungültig, wenn er **nicht regelmäßig geändert** wird; insofern der Bf auch vor dem VfGH die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplans in Zweifel zieht, ist er auf den Ablehnungsbeschluss des VfGH vom 21. September 2012 zu verweisen; aus welchem Grund Überschreitungen der Baugrenzlinien zustande kamen, ist nicht relevant; eine dem Bf vom **Bürgermeister mitgeteilte beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans** ist für die Entscheidung über ein Bauansuchen nicht von Bedeutung

24.04.2014, [2012/06/0233](#)

Vbg BauG; die ggst **Hangbefestigung**, bestehend aus drei Stützelementen, die konstruktiv und statisch miteinander verbunden sind und daher eine Einheit bilden, mit einer Höhe von etwa 6,60 m (einschließlich Geländer) sowie einem Böschungswinkel von ca 70 Grad, **erfüllt zweifellos die Funktion einer Stützmauer**; die Stützelemente bilden **nicht den gewachsenen Boden, auch wenn sie während der Vegetationsperiode von Pflanzenteilen verdeckt sein mögen**; Stützmauern stellen Bauwerke iSd § 2 Abs 1 lit f Vbg BauG dar

15.05.2014, [Ro 2014/05/0022](#)

BauO für Wien; Baustelleneinrichtungen sind gem § 62a Abs 1 Z 6 BauO für Wien nur **für die Dauer der Bauausführung nicht bewilligungspflichtig**; sie dürfen somit **unmittelbar vor Baubeginn** (und während der Bauausführung) errichtet werden; ob für ein Bauwerk gem § 60 Abs 1 lit b leg cit eine Baubewilligung zu erwirken ist, hängt davon ab, ob bei ordnungsgemäßer Ausführung des Bauwerkes in seiner Gesamtheit objektiv ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse, erforderlich bzw eine kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden gegeben ist; bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, erfordern stets gewisse **bautechnische Kenntnisse**, weswegen das ggst **Gerüst** jedenfalls diese Voraussetzungen erfüllt

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 04.03.2014, [L515 1437463-1](#)

AVG; es sei im Hinblick auf die bisherige Judikatur des VfGH, wonach die **Verletzung des Parteigehörs im Instanzenzug heilen kann**, darauf hingewiesen, dass diese Judikatur zum administrativen Instanzenzug (Prüfung im Rechtsmittelwege in der Regel im Rahmen der vollen Prüfungs- und Kognitionsbefugnis der administrativen Rechtsmittelbehörde) erging und sich die diesen Überlegungen zu Grunde liegenden rechtlichen **Voraussetzungen durch die Einführung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle erheblichen änderten**

LVwG Oö 12.05.2014, [LVwG-150082](#)

Oö BauO; Oö Raumordnungsg; mit Bescheid des Gemeinderats wurde die, wegen einer durch die **heranrückende Wohnbebauung** zu erwartenden unzumutbaren Lärmbelästigung erhobene, Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen; aus den seitens der Gemeinde im Vorfeld der Änderung des Flächenwidmungsplans durchgeführten Ermittlungsschritten, insbesondere aus der Einholung diverser Stellungnahmen ergibt sich, dass im Ergebnis eine **hinreichend konkrete Grundlagenforschung** vorgenommen wurde

LVwG Oö 15.05.2014, [LVwG-350045](#)

Berufsausbildungsg; keine Bedenken gegen die Verweigerung der **Eintragung als Kosmetikerin**, weil die Bf die nach § 2 Abs 2 lit c Berufsausbildungsg vorgeschriebene Qualifikation – nämlich die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung – nicht nachgewiesen hat

LVwG Oö 20.05.2014, [LVwG-150009](#)

Oö BauO; VVG; eine Vollstreckungsverfügung setzt voraus, dass der Vollstreckungstitel ausreichend bestimmt ist; da jedoch einige Auflagenpunkte des baupolizeilichen Auftrags in diesem Sinne einer Vollstreckung nicht zugänglich waren, erweist sich die auf einen derartigen Titelbescheid gegründete Ersatzvornahme als rechtswidrig

LVwG Oö 20.05.2014, [LVwG-550182](#)

Oö FlurbereinigungsG; die Agrarbehörde Oö hat mit Bescheid einen **Flurbereinigungsplan** erlassen; dagegen wendete sich die Beschwerde des Bf mit dem Begehren, die dem Flurbereinigungsplan zu Grunde liegenden Grundstückszusammenlegungen seinen Interessen entsprechend neu vorzunehmen; selbst wenn die Behörde im Rahmen der Schlichtungsverhandlung tatsächlich erkennen ließ, den vom Bf geäußerten Wünschen in Bezug auf bestimmte Grundzuteilungen entsprechend Rechnung tragen zu wollen, verkörpert dies noch **keine rechtlich verbindliche Zusage, weil für Grundstückszusammenlegungen ausschließlich öffentliche Interessen maßgebend sind**

LVwG Oö 21.05.2014, [LVwG-000028](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; VStG; die Behörde kann die **Person des Erzeugers** nach § 90 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG als **mittelbaren oder als unmittelbaren Täter** bestrafen; eine unmittelbare Täterschaft in Bezug auf das Inverkehrbringen durch Verkauf an die Verbraucher selbst könnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Tatbestand des § 90 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG (zumindest auch) als ein Unterlassungsdelikt – nämlich dergestalt, als Lieferant keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen zu haben, dass der Gastwirt diverse Pizzen, die mit „*Schinken*“ belegt sind, obwohl es sich vermeintlich nicht um solchen handelt, an Konsumenten verkauft

LVwG Oö 22.05.2014, [LVwG-000031](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; soweit den im ÖLMB getroffenen Festlegungen gutachtlicher Charakter iS einer wissenschaftlich fundierten Aussage über Tatsachen zukommt, muss diesen in der Regel auf gleicher fachlicher Ebene – also im Wege eines sog „**Gegengutachtens**“ – entgegen getreten werden; allerdings muss – wenn und soweit im ÖLMB mit der Bezeichnung eines Produkts spezifische Eigenschaften verbunden werden – jeweils dann, wenn eine solche Bezeichnung für Waren, die diese Eigenschaften nicht aufweisen, verwendet werden soll, deren **Gleichwertigkeit durch ein Sachverständigengutachten** entsprechend belegt werden

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Bgld 15.05.2014, [E GB5/08/2014.008/002](#)

Bgld GemeindeO; VwGVG; zur **Beschlussfassung in Kollegialorganen** ist es notwendig, nicht nur den Spruch einer Entscheidung, sondern auch zumindest die Grundsätze einer Begründung der Beschlussfassung zu unterziehen; wurde nur über den Spruch abgestimmt und enthält der ausgefertigte Bescheid eine eingehende Begründung – die durch den Beschluss des Kollegialorganes daher nicht gedeckt ist – so ist dieser Bescheid rechtswidrig

LVwG Ktn 07.02.2014, [KUVS-2540-2541/6/2013](#)

Ktn NaturschutzG; bei Auslegung der verba legalia „so hat die Bezirksverwaltungsbehörde“ iSd § 56 Abs 1 Ktn NaturschutzG ist davon auszugehen, dass das verbum legale „hat“ nach sprachgebräuchlicher Bedeutung die **Bezirkshauptmannschaft** von Gesetzes wegen **verpflichtet, eine Arbeitseinstellung zu verfügen**, wenn nach dem Ktn NaturschutzG bewilligungspflichtige Handlungen und Maßnahmen ohne eine solche naturschutzrechtliche Bewilligung gesetzt oder durchgeführt werden

LVwG Ktn 10.03.2014, [KLVwG-212/4/2014](#)

WasserrechtsG; aus den Erläuterungen § 21 WasserrechtsG ist die Absicht des Gesetzgebers ableitbar, die Hortung von Wasserbenutzungsrechten zu vermeiden, Wasserbenutzungsrechte generell möglichst kurz zu befristen und die **Dauer**

der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustellen; die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes, für welches gar kein Bedarf (mehr) besteht, weil dessen Zweck bereits anderweitig verwirklicht wird, stünde mit diesen Zielen in Widerspruch

LVwG NÖ 08.04.2014, [LVwG-AB-11-0256](#)

GewO; die Novellen BGBl I 85/2013 und 125/2013 änderten nichts daran, dass die Gewerbebehörde gem § 79c GewO nur dann die Möglichkeit hat, die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen **Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern**, wenn diese Auflagen dem Gewerbetreibenden in Genehmigungsbescheiden vorgeschrieben wurden; jedoch bietet die Bestimmung des § 79c GewO keine Möglichkeit, gem § 83 Abs 3 GewO rechtskräftig vorgeschriebene behördliche Aufträge im Auflassungsverfahren abzuändern

LVwG NÖ 10.04.2014, [LVwG-AB-10-0098](#)

ApothekerG; ein **Bedarf** ist bereits dann **gegeben, wenn keines der Negativkriterien** des § 10 Abs 2 ApothekerG **erfüllt** ist; eine Auslegung des § 10 Abs 1 ApothekerG dahingehend, dass ein Bedarf erst dann vorläge, wenn sämtliche sonstigen Erfordernisse für die Erlangung einer apothekenrechtlichen Genehmigung (zB Umwidmung, baurechtliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung) vor der Erteilung der Konzession vorliegen müssten, wäre als extensive, die Erwerbsausübungsfreiheit einschränkende Auslegung verfassungswidrig

LVwG Tir 11.03.2014, [LVwG-2014/15/0382-5](#)

WasserrechtsG; VwGVG; ergibt sich **nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung**, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder **zusätzliche Auflagen** vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen; nachdem das VwG in § 28 Abs 2 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung in der Sache berufen wird, ist davon auszugehen, dass das VwG gleich einer Berufungsbehörde den **zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sachverhalt** und die **diesbezügliche Rechtslage anzuwenden** hat

LVwG Tir 11.03.2014, [LVwG-2014/40/0696-1](#)

AVG; ein **Verlust der Parteistellung** tritt nicht ein, wenn in der Verständigung nicht auf die in § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird

LVwG Vbg 08.05.2014, [LVwG-318-004/14](#)

Vbg BauG; wenn in **§ 28 Abs 8 Vbg BauG** bereits der Beginn von Bauarbeiten (und nicht erst die Fertigstellung eines Gebäudes oder Bauwerks) als **Auslöser** der in dieser Bestimmung vorgesehene **Frist** normiert ist, so muss dies umso mehr gelten, wenn ein Gebäude oder Bauwerk (im Zeitpunkt der rechtskräftig erteilten Baubewilligung) bereits errichtet wurde und die Bauarbeiten nicht nur begonnen wurden, sondern bereits abgeschlossen sind; in einem solchen Fall beginnt die Frist nach § 28 Abs 8 Vbg BauG mit Rechtskraft der Bewilligung zu laufen

LVwG Wien 17.04.2014, [VGW-111/067/20452/2014](#)

BauO für Wien; sofern die **Zustimmung des Grundeigentümers** zur Bauführung im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens überhaupt nicht vorgelegen hat oder später weggefallen ist, wird die Zustimmung zu einer Voraussetzung für die aufrechte Erledigung des Bauansuchens, die auch im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gegeben sein muss

LVwG Wien 18.04.2014, [VGW-111/026/21900/2014](#)

BauO für Wien; Wr GaragenG; soweit die Bf vermeint, dass die **Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen** durch die von ihr vorzunehmende Gegenrechnung iSd § 50 Abs 8 WGarG 2008 nicht ausgelöst werde und daher eine Bauanzeige gem § 62 Abs 1 Z 4 BauO für Wien zulässig sei, ist ihr zu entgegnen, dass der Wortlaut dieser Gesetzesstelle ausdrücklich auf die „Auslösung“ der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen Bezug nimmt, nicht jedoch auf die Art und Weise der Erfüllung dieser einmal ausgelösten Verpflichtung

LVwG Wien 30.04.2014, [VGW-111/026/20313/2014](#)

BauO für Wien; der **Grundeigentümer** der von der Bebauung betroffenen Liegenschaft nimmt am Bauverfahren nur hinsichtlich der Frage teilnimmt, ob seine **Zustimmung** vorliegt oder nicht; ein „**liquider Nachweis**“ der Zustimmung des Grundeigentümers liegt nur dann vor, wenn dargetan wird, dass es keinesfalls mehr fraglich sein kann, ob die Zustimmung erteilt wurde; spricht sich ein Miteigentümer gegen das Bauvorhaben aus, ist sogleich mit einer Versagung des Bauvorhabens vorzugehen

LVwG Wien 12.05.2014, [VGW-111/V/075/25471/2014 ua](#)

VwVG; **AVG**; **ZiviltechnikerG**; inwieweit eine Person zur **berufsmäßigen Parteienvertretung** anderer zu Erwerbzzwecken vor den LVwG befugt ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Berufsrecht, im Konkreten aus dem ZiviltechnikerG; ein Einschreiten eines **Architekten** als berufsmäßiger Vertreter im gerichtlichen, somit auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist nicht vom Berechtigungsumfang von Architekten gem § 4 des ZiviltechnikerG umfasst

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[27.05.2014, Rs C-129/14 PPU, Spasic](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Eilvorlageverfahren** – **Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** – **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union – Art 50 und 52 – Grundsatz **ne bis in idem** – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von **Schengen** – Art 54 – Begriff der **Sanktion, die ‚bereits vollstreckt worden ist‘ oder ‚gerade vollstreckt wird‘**

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

27.05.2014, Beschwerde Nr. [4455/10](#), *Marguš / Kroatien*

Keine Verletzung von **Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren) und **Art 4 7. ZP EMRK** (Doppelbestrafungsverbot); Verurteilung des Bf aufgrund von **Kriegsverbrechen**, 9 Jahre nachdem ein dahingehendes **Strafverfahren** vom Staatsanwalt aufgrund einer **Generalamnestie eingestellt** worden war, nicht konventionswidrig; wachsende **internationale Tendenz**, Amnestien im Falle von **groben Menschenrechtsverstößen nicht zu akzeptieren**; Verurteilung im Einklang mit den aus Art 2 (Recht auf Leben) und Art 3 EMRK (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) resultierenden Vorgaben

27.05.2014, Beschwerde Nr. [16032/07](#), *Velev / Bulgarien*

Verletzung von **Art 2 1. ZP EMRK** (Recht auf Bildung); Bf wurde es **verweigert**, in **Untersuchungshaft** den **Hauptschulunterricht** zu besuchen; keine Verpflichtung der Staaten, Einrichtungen zur Schulausbildung in Gefängnissen zur

Verfügung zu stellen; wenn solche Einrichtungen bereits existieren, darf der **Zugang** allerdings **nicht willkürlich bzw. unverhältnismäßig beschränkt** werden

27.05.2014, Beschwerde Nr. [20261/12](#), *Baka / Ungarn*

Verletzung von **Art 6 Abs 1** (Recht auf Zugang zu Gericht) und **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); **vorzeitige Beendigung** der **Amtsperiode** des **Präsidenten** des ungarischen **Verfassungsgerichts** aufgrund seiner **kritischen Äußerungen** in Bezug auf Gesetzesänderungen konventionswidrig; **fehlende Möglichkeit** eines **Rechtsmittels**, da die vorzeitige Beendigung in der Verfassung selbst normiert wurde

27.05.2014, Beschwerde Nr. [346/04](#), *Mustafa Erdoğan ua / Türkei*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); Verurteilung eines Universitätsprofessors, Redakteurs und Herausgebers zu **Entschädigungszahlungen** aufgrund der Veröffentlichung eines **Artikels**, in dem sich der Professor **kritisch** über die Entscheidung dreier **Richter** hinsichtlich der Auflösung einer politischen Partei **äußerte**; große Bedeutung der **akademischen Freiheit**, die auch die Äußerung kontroverser bzw. unpopulärer Ansichten auf dem Gebiet der Forschung umfasst

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.